B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr.8 der Gemeinde O d e n t h a l

Die Gemeindevertretung von Odenthal hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.8 gemäß § 2 (1) des Bundesbau= gesetzes vom 23.6.1960 beschlossen. Der Bebauungsplan erfaßt einen Teil der nördlichen und östlichen Ortslage von Schildgen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Plan erfaßt wichtige bauliche Erweiterungsgebiete des Dorfes sowie eine Gewerbezone.

Die Planung verfolgt eine lebendige städtebauliche Gliederung. Kontinuierliche Grün- und Freiflächen durch= ziehen das Plangebiet, stellen die Verbindung aus den Wohnbereichen zu den östlich gelegenen Waldgebieten her und bilden gleichzeitig eine Trennung zwischen Wohnzonen und Gewerbezone.

Es ist notwendig, in dem Plangebiet eine Fläche für eine Schule vorzusehen. Im Schwerpunkt der Bebauung ist ein Kinderspielplatz eingeordnet.

Der Bebauungsplan stellt die gesetzliche Grundlage dar für die erforderlichen Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens im Sinne der städtebaulichen Ziele. Hierzu gehören Umlegungsmaßnahmen und die Abtretung von Flächen für den öffentlichen Bedarf.

Der Planungsraum wird ordnungsgemäß an die zentrale Wasser- und Stromversorgung angeschlossen. Kanalisation ist ebenfalls vorgesehen.

Die Kosten, die bei Verfolgung der Ziele des Bebauungs=planes erwachsen, können wie folgt geschätzt werden:

Grunderwerb	ca.DM	120.000,oo
Straßenausbau einschl.Beleuchtung	ca.DM	940.000,oo
Versorgungseinrichtungen	ca.DM	135.000,oo
Kanalisation	ca.DM	452.000,oo
Grunderwerb u.Ausbau d.Grünanlagen	ca.DM	185.000,oo
Grunderwerb f.Schule	ca.DM	300.000,oo

Die vorstehenden Kosten werden, soweit sie nicht im Rahmen von Unternehmerverträgen durch Bauträger ganz übernommen werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Gemeinde getragen.

Diese Begründung ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Odenthal vom 26. Juni 1968 aufgestellt worden.

Odenthal, den 15. Aug. 1968

Bürgermeister

Mitglied des Rates

Köln, 9. 4. 1969

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

Dieser Textteil ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Odenthal vom 26. Juni 1968 aufgestellt worden.

Odenthal, den 15. Aug. 1968

Bürgermeister

Mitglied des Rates

Dieser Textteil hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) in der Zeit vom 10.9.1968 bis 11.10.1968 ~~bis~~ öffentlich ausgelegen.

Odenthal, den 15.10.1968

Gemeindedirektor

Dieser Textteil ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) vom Rat der Gemeinde Odenthal am 11.12.1968 als Satzung beschlossen worden.

Odenthal, den 30.12.1968

Bürgermeister

Mitglied des Rates

Dieser Textteil ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) mit Verfügung vom 9.4.1969 genehmigt worden.

K ö l n , den 9.4.69

Der Regierungspräsident
i.A. ~~Auftrag~~:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) ist am 23.5.1969 erfolgt.

Odenthal, den 30.5.1969

Gemeindedirektor

~~Bürgermeister~~